

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vwgh Beschluss 2019/8/22 Fr 2019/19/0018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.08.2019

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

B-VG Art133 Abs1 Z2

B-VG Art133 Abs7

VwGG §38

VwGVG 2014 §18

VwGVG 2014 §34

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zens sowie den Hofrat Dr. Pürgy und die Hofrätin Dr.in Lachmayer als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Schara, über den Fristsetzungsantrag des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl in 1030 Wien, Modecenterstraße 22, gegen das Bundesverwaltungsgericht wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in einer Angelegenheit betreffend Aberkennung der aufschiebenden Wirkung nach § 18 BFA-VG, den Beschluss gefasst:

Spruch

Das Verfahren wird eingestellt.

Begründung

1 Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 5. April 2019 wurde ein Antrag auf internationalen Schutz abgewiesen. Mit Spruchpunkt VIII. dieses Bescheides wurde einer Beschwerde gemäß § 18 Abs. 1 Z 2 BFA-VG die aufschiebende Wirkung aberkannt.

2 Gegen diesen Bescheid wurde eine beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) am 7. Mai 2019 eingelangte Beschwerde erhoben. Am 6. Juni 2019 brachte das BFA den vorliegenden Fristsetzungsantrag ein, weil das BVwG über die Beschwerde gegen den dargestellten Spruchpunkt VIII. des Bescheides des BFA nicht innerhalb der einwöchigen Entscheidungsfrist entschieden habe.

3 Der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde kommt die Legitimation zur Einbringung eines Fristsetzungsantrages zu (vgl. zu allem VwGH 6.4.2016, Fr 2015/03/0011).

4 Das BVwG legte dem Verwaltungsgerichtshof den Fristsetzungsantrag sowie den Beschluss vom 26. Juni 2019, W186 2218420-1/9Z, mit dem in Erledigung der Beschwerde gegen die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde in der Sache selbst gemäß § 18 Abs. 5 BFA-VG die aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde, samt Zustellnachweis vor.

5 Das Verfahren war daher gemäß § 38 Abs. 4 VwGG einzustellen Wien, am 22. August 2019

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:FR2019190018.FOO

Im RIS seit

03.10.2019

Zuletzt aktualisiert am

03.10.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at